

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.06.1982

Geschäftszahl

2843/80

Rechtssatz

Die zur Last gelegte Tat ist hinsichtlich der Verwaltungsübertretung des Art IX Abs 1 Z 1 EGVG (Ordnungsstörung) genügend konkretisiert, wenn die Behörde im Spruch ausdrücklich festgehalten hat, der Bfr habe diese Übertretung durch "lautes Schreien und Gestikulieren mit den Händen" begangen, wodurch "bei den dort anwesenden Personen Aufsehen und Ärgernis erregt und die Ordnung an einem öffentlichen Ort tatsächlich gestört" worden sei.